

Statuten der Männerriege Walchwil

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Die Männerriege Walchwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Walchwil/ZG. Eine Verbandszugehörigkeit ist nicht Voraussetzung. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Leitbild

- 2.1 Die Männerriege Walchwil, als polysportiver Verein, stellt ihre Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit. Sie unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen den Breitensport.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Männerriege Walchwil setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer sich im Sinne unserer Statuten sportlich oder sozial betätigen will.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

3.3 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der Männerriege Walchwil oder im Turnwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

Ein Ehrenmitglied ist von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt an der Generalversammlung.

3.5 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Folgende Gründe können zu einem Ausschluss führen

- Nichterfüllung der Beitragspflicht
- Handlungen die das Ansehen des Vereins schädigen

Sofern die Möglichkeit besteht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, vernehmlassend dazu Stellung zu nehmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Beiträge

4.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

5. Pflichten

5.1 Die Anordnungen des Vorstandes und der technischen Leitung sind für die Mitglieder verbindlich.

5.2 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder/Teilnehmer.

6. Rechte

6.1 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das allgemeine Stimm- und Wahlrecht, sowie das Recht zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen.

7. Organe

7.1 Generalversammlung (GV)
Ausserordentliche Generalversammlung
Vereinsversammlung
Vorstand (VS)
Technische Leitung (TL)
Rechnungsprüfungskommission (RPK)

8. Organisation

8.1 **Vereinsjahr**
Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

8.2 **Generalversammlung**
Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens Ende März statt.

8.3 **Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:**

1. Apell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht der TL
6. Rechnungsablage und Bericht der RPK
7. Jahresbeiträge und Budget
8. Ein- und Austritte
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm
12. Anträge
13. Verschiedenes

8.4 **Frist für die GV Einladung**

Der Vorstand setzt die Traktandenliste fest und stellt sie 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung den Mitgliedern zu. Änderungen oder Ergänzungen zur Traktandenliste sind 7 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Elektronische Einladungen und/oder Anträge (E-Mail, WhatsApp usw.) sind gültig.

8.5 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Finden auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, oder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks statt. Sie ist innert 3 Monaten einzuberufen.

8.6 **Vereinsversammlung**

Vereinsversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

8.7 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

8.8 **Wahl der Organe**

Die Wahl des Vorstandes, der TL und der RPK erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren.

8.9 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar, Vizepräsident
- Kassier
- Oberturner
- Beisitzer

Doppelfunktionen sind möglich. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen vom Verein gestellt werden.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8.10 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäss diesen Statuten, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse. In Zusammenarbeit mit der TL muss er ein Jahresprogramm erstellen.

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Es ist seine Aufgabe, Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen einzuberufen und zu leiten. Im Weiteren hat er zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

8.11 **Kassier**

Der Kassier besorgt die gesamte Buchhaltung. Im Besonderen ist er verantwortlich für den Einzug der Beiträge und erstellt den jährlichen Rechnungsbericht und das Budget.

8.12 **Zeichnungsberechtigte**

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

8.13 **Technische Leitung**

Der technischen Leitung gehören Oberturner (Vorsitzender), Vize-Oberturner und allenfalls Vize-Vize-Oberturner an.

Die Beschlüsse der technischen Leitung unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Die TL ermittelt jährlich jene Aktivmitglieder, die sich durch fleissigen Turnstundenbesuch auszeichnen und dafür an der GV eine besondere Anerkennung erhalten.

8.14 **Oberturner**

Der Oberturner ist für die technische Leitung des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Tätigkeitsbericht der TL.

8.15 **Beisitzer**

Dem Beisitzer, falls vorhanden, können vom Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden.

8.16 **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK besteht aus einem Revisor. Der Revisor prüft jährlich die Rechnungsführung. Er erstattet der GV darüber Bericht und stellt ihr den Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

8.17 **Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

9. **Schlussbestimmungen**

9.1 **Statutenrevision**

Anträge auf Statutenrevision können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit revidiert werden. Jeder Änderungsantrag muss dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 **Auflösung**

Die Männerriege Walchwil kann nicht aufgelöst werden, solange sich 5 Aktivmitglieder für die Weiterführung des Vereins verpflichten.

9.3 **Vermögensverwendung**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel müssen einem wohltätigen Zweck übergeben werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. **Inkrafttreten der Statuten**

- 10.1 Die vorliegenden Statuten vom 28. August 2020 ersetzen jene vom Januar 1962 und treten mit Genehmigung durch Generalversammlung sofort in Kraft.

Walchwil, 28. August 2020

MÄNNERRIEGE WALCHWIL

Der Präsident
Markus Hürlimann

Der Aktuar
Martin Hürlimann